



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 1.7.2009
SEK(2009)918 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 1.7.2009

zum Abschluss eines Abkommens über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Portugiesischen Republik und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe zur Förderung der makroökonomischen und finanziellen Stabilität von São Tomé und Príncipe

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

BEGRÜNDUNG

1. Die portugiesischen Behörden haben von den Behörden von São Tomé und Príncipe eine Anfrage hinsichtlich der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zur Förderung der makroökonomischen und finanziellen Stabilität von Sao Tome and Principe erhalten. Portugal hat darauf hingewiesen, dass es wegen seiner wirtschaftlichen, kulturellen, historischen, sozialen und politischen Beziehungen zu São Tomé und Príncipe ein besonderes Interesse am Abschluss des Abkommens hat.
2. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, liegt die ausschließliche Zuständigkeit für die Aushandlung und den Abschluss von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen seit der Einführung des Euro bei der Gemeinschaft. Daher sollten Entwürfe von Abkommen, die für Wechselkursfragen von Bedeutung sein könnten, sorgfältig auf ihre Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag geprüft werden.
3. Das Abkommen zwischen Portugal und São Tomé und Príncipe sähe eine beschränkte Kreditfazilität (maximal 25 Mio. EUR) des portugiesischen Finanzministeriums vor, die São Tomé und Príncipe zur Stärkung seiner Währungsreserven nutzen könnte, falls die Entwicklung der makroökonomischen und finanziellen Stabilität dies angezeigt erscheinen lässt. Die Auszahlungen aus der Kreditfazilität wären jeweils auf 2 Mio. EUR beschränkt und an Auflagen gebunden.
4. Nach Unterzeichnung des Abkommens wären Portugal und São Tomé und Príncipe allein für dessen Durchführung verantwortlich. Das Abkommen würde keinerlei Verpflichtung für die EZB oder eine nationale Zentralbank beinhalten.
5. São Tomé und Príncipe würde sich verpflichten, eine auf die Erhaltung der makroökonomischen und finanziellen Stabilität ausgerichtete solide Wirtschaftspolitik zu betreiben und den für eine rigorose Verwaltung der Kreditfazilität erforderlichen institutionellen Rahmen zu schaffen.
6. Angesichts der sehr geringen Größe der Wirtschaft von São Tomé und Príncipe (das Land gehört mit einem Pro-Kopf-BIP von 912 USD im Jahr 2007 zu den am wenigsten entwickelten Ländern der Welt) und der im Entwurf vorgesehenen Verfahrensweisen wird das Abkommen keinerlei wesentliche Auswirkung auf die Währungspolitik des Euroraums haben und keinerlei Hindernis für die spannungsfreie Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion darstellen.
7. Das Abkommen könnte von Portugal rechtskräftig abgeschlossen werden. Portugal sollte empfohlen werden, die Kommission, die EZB und den WFA regelmäßig über die Durchführung des Abkommens zu unterrichten und etwaige geplante Änderungen vorab mitzuteilen.

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 1.7.2009

zum Abschluss eines Abkommens über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Portugiesischen Republik und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe zur Förderung der makroökonomischen und finanziellen Stabilität von São Tomé und Príncipe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro¹ ist der Euro seit 1. Januar 1999 zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten getreten.
- (2) Seit der Einführung des Euro liegt die ausschließliche Zuständigkeit für Währungs- und Wechselkursfragen in den Mitgliedstaaten des Euroraums bei der Gemeinschaft.
- (3) Die Mitgliedstaaten haben das Recht, unbeschadet der Gemeinschaftszuständigkeit und der Gemeinschaftsvereinbarungen über die Wirtschafts- und Währungsunion in internationalen Gremien Verhandlungen zu führen und internationale Vereinbarungen zu treffen, wobei dem Interesse der Gemeinschaft in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist.
- (4) Entwürfe für Abkommen mit etwaiger Bedeutung für Wechselkursfragen, die direkt zwischen Mitgliedstaaten des Euroraums und Drittländern ausgehandelt werden, sollten daher geprüft werden.
- (5) Zur Unterstützung der makroökonomischen und finanziellen Stabilität von São Tomé und Príncipe wollen die portugiesischen Behörden ein Abkommen mit São Tomé und Príncipe (nachstehend „Abkommen“) abschließen und eine Sonderkreditfazilität einrichten, die São Tomé und Príncipe zur Stärkung seiner Währungsreserven nutzen kann.
- (6) Die portugiesischen Behörden haben zugesichert, dass das Abkommen für Portugal keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen hat, und São Tomé und Príncipe hat sich verpflichtet, eine solide Wirtschaftspolitik zur Erhaltung der makroökonomischen und finanziellen Stabilität zu betreiben und den für eine rigorose Verwaltung der Kreditfazilität erforderlichen institutionellen Rahmen zu schaffen.

¹ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

- (7) Die Portugiesische Republik und die Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe tragen die alleinige Verantwortung für die Durchführung des Abkommens.
- (8) Das Abkommen wird keinerlei wesentliche Auswirkung auf die Währungspolitik des Euroraums haben; in seiner jetzigen Form dürfte das Abkommen keinerlei Hindernis für die spannungsfreie Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion darstellen; insbesondere kann aus diesem Abkommen keinerlei finanzielle oder sonstige Verpflichtung für die Europäische Zentralbank (EZB) oder eine nationale Zentralbank abgeleitet werden.
- (9) Änderungen an diesem Abkommen sollten keinerlei Verpflichtung für die EZB oder eine nationale Zentralbank nach sich ziehen.
- (10) Die Gemeinschaft sollte regelmäßig über die Durchführung des Abkommens unterrichtet werden.
- (11) Die zuständigen Gemeinschaftsgremien sollten auch im Voraus über etwaige Änderungen an Art oder Umfang dieses Abkommens unterrichtet werden.
- (12) Der Abschluss des Abkommens durch Portugal lässt die Zuständigkeit der Gemeinschaft im Sinne des EG-Vertrags unberührt -

EMPFIEHLT:

1. Die Kommission, die Europäische Zentralbank und der Wirtschafts- und Finanzausschuss sollten alljährlich über die Durchführung des geplanten Abkommens über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Portugiesischen Republik und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe zur Förderung der makroökonomischen und finanziellen Stabilität von São Tomé und Príncipe sowie über die Inanspruchnahme der in diesem Abkommen vorgesehenen Kreditfazilität unterrichtet werden.
2. Die Kommission, die Europäische Zentralbank und der Wirtschafts- und Finanzausschuss sollten im Voraus über geplante Änderungen dieses Abkommens unterrichtet werden.
3. Diese Empfehlung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1.7.2009.

Für die Kommission
J. ALMUNIA
Mitglied der Kommission